

Köln, 01. Oktober 2020

Stellungnahme des IVS zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichrechts

I. Wer wir sind

Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V., vertritt mit seinen zurzeit rund 840 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland. In Stellungnahmen bezieht das IVS Position gegenüber dem politischen Umfeld und beteiligt sich als fachliche Instanz auch beratend an Gesetzgebungsprozessen.

Die Mitglieder des IVS sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und haben somit die anspruchsvolle Ausbildung zum „Aktuar DAV“ absolviert. Darüber hinaus haben sie zusätzliche Prüfungen in Pensionsversicherungsmathematik, in Arbeits- und Steuerrecht sowie in der Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung abgelegt. Damit haben IVS-geprüfte versicherungsmathematische Sachverständige für Altersversorgung ein breit gefächertes Fachwissen und sind wegen ihrer hohen fachlichen Qualifikation gefragte Experten in allen Belangen der betrieblichen Altersversorgung.

II. Allgemeine Anmerkungen

Das IVS teilt die Ansicht des BMJV, dass sich der durch die Strukturreform im Jahr 2009 neu geregelte Versorgungsausgleich grundsätzlich bewährt hat. Auch teilt das IVS die Einschätzung, dass sich die Praxis zwischenzeitlich auf das neue Recht und auch auf die zwischenzeitliche Rechtsprechung innerhalb des Systems eingestellt hat.

Zu den vom BMJV vorab vorgeschlagenen Änderungen nimmt das IVS nur insoweit Stellung, als ein aktuarieller Bezug besteht. Ein solcher aktuarieller Bezug ist nach unserer Ansicht nur in der vorgeschlagenen Änderung von § 19 Absatz 2 VersAusglG gegeben (siehe hierzu III).

Zusätzlich zu den bereits durch das BMJV vorgeschlagenen Änderungen regen wir in diesem Zusammenhang eine Klarstellung zu § 25 Abs. 5 VersAusglG an (siehe hierzu IV).

III. Stellungnahme zur Änderung von § 19 Abs. 2 VersAusglG

Ausweislich A.II. der Begründung des Referentenentwurfs besteht nach Ansicht des BMJV Änderungsbedarf bei der Teilung laufender Versicherungen aus der betrieblichen Altersversorgung sowie der privaten Altersvorsorge für den Fall, dass die ausgleichspflichtige Person im Zeitraum zwischen Ehezeitende und dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits eine (noch ungekürzte) Versorgung aus dem Anrecht bezieht. In diesem Fall kann die zu diesen Fällen ergangene Rechtsprechung des BGH dazu führen, dass die ausgleichsberechtigte Person nur ein gekürztes Anrecht erhält. Nach Ansicht des BMJV können auf diese Weise nicht in jedem Fall befriedigende Ergebnisse erreicht werden.

Ausweislich B. der Begründung soll die ausgleichsberechtigte Person über ein Wahlrecht dafür optieren können, dass das Anrecht **in diesem Sonderfall** dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten bleibt.

Die Argumente bezüglich der Frage, inwieweit die Einführung eines solchen Wahlrechts grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Lösung des Problems ist oder nicht, sind u. E. weniger aktuarieller Natur. Insofern nehmen wir hierzu keine Stellung.

Sofern jedoch ein Wahlrecht wie vorgeschlagen eingeführt wird, ist es aus Sicht des IVS äußerst wichtig, dass für die Praxis zweifelsfrei klar wird, welche Voraussetzungen für das Bestehen des Wahlrechts erforderlich sind.

Gemäß dem Vorschlag des BMJV soll § 19 Abs. 2 VersAusglG wie folgt um eine neue Nummer 5 ergänzt werden:

„5. wenn sich bei einem Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Altersvorsorge nach dem Ende der Ehezeit der Kapitalwert als maßgebliche Bezugsgröße verändert hat, weil die ausgleichspflichtige Person innerhalb der bisher bestehenden Leistungspflicht eine Versorgung aus dem Anrecht bezogen hat, und die ausgleichsberechtigte Person verlangt, dass das Anrecht vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen wird.“

Damit wird als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts insbesondere verlangt, dass sich nach dem Ende der Ehezeit der Kapitalwert verändert hat, weil die ausgleichspflichtige Person innerhalb der bisher bestehenden Leistungspflicht eine Versorgung aus dem Anrecht bezogen hat.

Nach Ansicht des IVS ist unklar, wann diese Voraussetzung konkret erfüllt ist:

Aus aktuarieller Sicht ändert sich der Kapitalwert einer laufenden Versorgung nach dem Ehezeitende kontinuierlich, z. B. aufgrund von Verzinsung, Biometrie, erfolgten oder unterlassenen Rentenanpassungen und auch aufgrund zwischenzeitlich ausgezahlter Leistungen an die versorgungsberechtigte Person. Aufgrund dieses Sachverhalts könnte argumentiert werden, dass diese genannte Voraussetzung bei Teilung einer laufenden Versorgung stets erfüllt ist.

Das Wahlrecht für einen schuldrechtlichen Ausgleich würde entsprechend dieser Argumentation insbesondere auch in den Fällen greifen, in denen der Versorgungsträger die Teilung der laufenden Versorgung weiterhin auf Grundlage des Kapitalwertes zum Ehezeitende durchführen möchte und nicht auf Grundlage des noch vorhandenen (Rest-)Kapitalwertes zeitnah zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft.

Folglich würde sich der Anwendungsbereich des Wahlrechts auch auf Fälle erstrecken, in denen die ausgleichsberechtigte Person keine Kürzung aufgrund des zwischenzeitlichen (noch ungekürzten) Leistungsbezuges der ausgleichspflichtigen Person erhält und man würde somit nach Auffassung des IVS deutlich über die eingangs zitierte Intention der Regelung hinausgehen.

Nach Auffassung des IVS sollte die Formulierung daher präzisiert werden, z. B. wie folgt:

„5. wenn sich bei einem Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Altersvorsorge nach dem Ende der Ehezeit der Kapitalwert als maßgebliche Bezugsgröße verändert hat, weil die ausgleichspflichtige Person innerhalb der bisher bestehenden Leistungspflicht eine Versorgung aus dem Anrecht bezogen hat, **der Wertausgleich bei der Scheidung unter Berücksichtigung dieser Veränderung vollzogen werden soll** und die ausgleichsberechtigte Person verlangt, dass das Anrecht vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen wird.“

Nach Auffassung des IVS wird durch diese Formulierung besser ersichtlich, dass nur dann ein Wahlrecht gewährt werden soll, wenn eine Neubestimmung des Ausgleichswertes zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ehezeitende erfolgt. Nur in diesen Fällen kann es nach geltender Rechtslage zu einer Kürzung des Anrechtes der ausgleichsberechtigten Person aufgrund des Leistungsbezuges kommen.

Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Zusammenhang, dass der Formulierungsvorschlag die Möglichkeit einer inhaltlichen Abweichung von der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG gebotenen Bewertung des Anrechtes zum Stichtag Ehezeitende aufdeckt. Diese inhaltliche Abweichung ist jedoch durch den BGH als unvermeidlich angesehen worden (vgl. z.B. BGH vom 01.08.2018 - XII ZB 159/18, Rn. 20) und auch bereits in dem Vorschlag des Referentenentwurfs angelegt.

Wir regen allerdings an, eine Ergänzung in § 5 VersAusglG entsprechend der durch den BGH ergangenen Rechtsprechung bereits im Rahmen der aktuell vorgeschlagenen Änderungen des VersAusglG in Betracht zu ziehen, zumindest jedoch im Rahmen einer späteren Evaluation des Versorgungsausgleichsrechts.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, dass aus Sicht des IVS unklar bleibt, ob bewusst und ggf. mit welchem Hintergrund mit der gewählten Formulierung „Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung“ vom Begriff der ansonsten im Versorgungsausgleichsgesetz zumeist in Bezug genommenen „Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ abgewichen wurde.

IV. Vorschlag zur Klarstellung von § 25 Abs. 5 VersAusglG

Im Zusammenhang mit der Ergänzung von § 19 VersAusglG um das o. g. Wahlrecht der ausgleichsberechtigten Person wird im Rahmen der erläuternden Ausführungen unter B. des Referentenentwurfs klargestellt, dass der Ausschlussstatbestand des § 25 Abs. 2 des VersAusglG bei Ausübung dieses Wahlrechts nicht gilt. Dies bedeutet, dass bei Wahl des schuldrechtlichen Ausgleichs eine spätere Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nicht ausgeschlossen ist.

Mit der geplanten Erweiterung der Fälle des schuldrechtlichen Ausgleichs und damit der später möglichen Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung könnte man künftig damit häufiger auf Konstellationen treffen, in welchen der Versorgungsträger nach dem Tod der ausgleichspflichtigen Person

- sowohl eine echte Hinterbliebenenversorgung an die Witwe oder den Witwer
- als auch eine Leistung aus einer Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG an den geschiedenen Ehegatten

zu leisten hat.

In Fällen einer solchen doppelten Leistungspflicht gibt § 25 VersAusglG vor, dass eine „Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, (...) um den nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 errechneten Betrag“ (mithin die Leistung aufgrund der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung) „zu kürzen“ ist.

Verstirbt nun der geschiedene Ehegatte vor der Witwe bzw. dem Witwer aus der neuen, im Todeszeitpunkt aktuellen Ehe, ist in der Praxis derzeit unklar, ob die nach § 25 Abs. 5 VersAusglG vorgesehene Kürzung der Hinterbliebenenleistung nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten fortwirkt.

Hintergrund für diese Unsicherheit ist, dass die bis zum 31.08.2009 geltende Regelung des § 3a Abs. 4 VAHRG a.F. in bestimmten Fallkonstellationen ein Wiederaufleben der vollen Hinterbliebenenleistung vorsah:

„¹Eine an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung ist in der Höhe der nach Abs. 1 ermittelten und gezahlten Ausgleichsrente zu kürzen. ²Die Kürzung erfolgt auch über den Tod des Berechtigten hinaus. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Versorgungsträger nach Absatz 1 nur Leistungen erbracht hat, die insgesamt zwei Jahresbeträge der auf das Ende des Leistungsbezugs berechneten Ausgleichsrente nicht übersteigen. ⁴Hat er solche Leistungen erbracht, so sind diese auf die an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung anzurechnen.“

Aus dem Umstand, dass eine solche Regelung in § 25 VersAusglG fehlt, werden derzeit unterschiedliche Schlüsse gezogen:

- Nach einer in der Praxis vertretenen Auffassung wird das Fehlen einer § 3a Abs. 4 Satz 2 VAHRG entsprechenden Regelung als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine Kürzung der Versorgung über den Tod der ausgleichsberechtigten Person hinaus verstanden; die Kürzung entfalle mithin mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person (vgl. z.B. Fricke in: BeckOGK, Stand 01.08.2019, Rn. 42; Bergmann in: BeckOK, BGB, 53. Edition, Stand: 01.02.2020, § 25 Rn. 15). Hierfür spreche, dass mit dem durch den Tod der ausgleichsberechtigten Person bedingten Erlöschen des Anspruchs nach § 25 VersAusglG regelmäßig die (zeitgleiche) Doppelbelastung des Versorgungsträgers entfalle, so dass für eine Kürzung der Hinterbliebenenversorgung der Witwe / des Witwers kein Anlass mehr bestehe.
- Nach einer anderen Ansicht wirkt die einmal vorgenommene Kürzung über den Tod der ausgleichsberechtigten Person hinaus fort. Das Fehlen einer § 3a Abs. 4 Satz 2 VAHRG a.F. entsprechenden Regelung in § 25 Abs. 5 VersAusglG lasse sich nicht zwingend als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers interpretieren, da die Gesetzesbegründung lediglich auf den in § 3a Abs. 4 Satz 1 VAHRG a.F. enthaltenen Grundsatz der Vermeidung einer Doppelbelastung des Versorgungsträgers verweise (vgl. Borth, Versorgungsausgleich, 8. Auflage, 2017, § 25 Rn. 30; Ackermann-Sprenger in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage, 2019, § 25 Rn. 35). § 25 Abs. 5 VersAusglG habe die Entlastung des Versorgungsträgers vor einer doppelten Inanspruchnahme zum Ziel. Wenn der Rentenanspruch des verwitweten Ehegatten also in voller Höhe wiederaufleben würde, verlängere sich die volle Leistungspflicht des Versorgungsträgers bis zum Tod des zuletzt versterbenden der konkurrierenden Berechtigten. Eine solche Ausweitung des Versicherungsrisikos sei nicht gerechtfertigt.

Die letztgenannte Ansicht entspricht nach unserem Verständnis dem ursprünglichen Regelungswillen des BMJV und ist auch aus dem Blickwinkel der Versicherungsmathematik der

sachgerechtere Lösungsansatz. Letzteres wird an folgendem, zur Verdeutlichung stark vereinfachten Beispiel* sichtbar:

Die erste Ehe der ausgleichspflichtigen Person endet mit deren Rentenbeginn und die für das zu teilende Anrecht maßgebliche Betriebszugehörigkeit liegt vollständig innerhalb der Ehezeit dieser ersten Ehe. Die ausgleichspflichtige Person heiratet nach Rentenbeginn erneut und die betriebliche Hinterbliebenenversorgung sieht (auch für den Fall der Eheschließung nach Rentenbeginn) Leistungen in Höhe von 50 % der zuletzt gezahlten Versorgungsleistung (z. B. mtl. EUR 1.000) vor.

Mit dem Tod der ausgleichspflichtigen Person wäre vom Versorgungsträger grundsätzlich

- eine Hinterbliebenenrente an den hinterbliebenen zweiten Ehepartner (50 % von mtl. EUR 1.000 = EUR 500) und
- zugleich Leistungen aufgrund einer Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung an den geschiedenen ersten Ehepartner (häufige ehezeitlich erdiente Versorgung: mtl. EUR 500)

zu erbringen.

Aufgrund von § 25 Abs. 5 VersAusglG darf aber eine Anrechnung der Leistungen aus der Teilhabe an der Hinterbliebenenleistungen an den geschiedenen ersten Ehepartner auf die Hinterbliebenenrente des zweiten Ehepartners erfolgen. Damit erhielte

- der geschiedene erste Ehepartner seine Leistungen aufgrund der Teilhabe der Hinterbliebenenversorgung in voller Höhe (mtl. EUR 500) und
- die Hinterbliebenenrente des zweiten Ehepartners beliefe sich auf (EUR 500 – EUR 500 =) mtl. EUR 0.

Geht man nun von einer nicht dauerhaften Kürzung aus, erhielte der hinterbliebene zweite Ehepartner mit dem Tod des geschiedenen ersten Ehepartners die Hinterbliebenenrente in voller Höhe (mtl. EUR 500) und der Versorgungsträger müsste bis zum Tod des zweiten Ehepartners eine Hinterbliebenenleistung in Höhe von 50 % der zuletzt gezahlten Versorgung bezahlen.

In diesem Extrembeispiel wird deutlich, dass sich die volle Leistungspflicht in Höhe von mtl. EUR 500 immer bis zum Tod des letztversterbenden Partners verlängert:

- Verstirbt der geschiedene Partner vor dem zweiten Partner und geht man von einem Wiederaufleben der vollen Hinterbliebenenrente aus, sind mtl. EUR 500 bis zum Tod des zweiten Partners zu entrichten;
- verstirbt der zweite Partner vor dem geschiedenen Partner, sind mtl. EUR 500 an den geschiedenen Partner bis zu dessen Tod als Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Aus dem versicherungsmathematischen Blickwinkel ist dies nicht sachgerecht, denn der Versorgungsträger muss so das Langlebigerkeitsrisiko zweier Personen mit im Regelfall unterschiedlicher Biometrie tragen.

Inbesondere könnte das in § 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG vorgeschlagene Wahlrecht für die schuldrechtliche Ausgleichsrente dann zu – teilweise deutlichen – Mehrbelastungen der Versorgungsträger gegenüber der Situation ohne Scheidung führen.

Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht in § 25 Abs. 5 VersAusglG eine Klarstellung im Hinblick auf eine dauerhafte Kürzung dringend zu empfehlen.

* Die bei den beispielhaft genannten Rentenbeträgen vorzunehmende Rentenanpassung bleibt der Einfachheit halber unberücksichtigt.